



**Beitragsordnung
des Vereins
„Elterninitiative Die Zwergenburg e.V.“**

§ 1 Beitrag

- (1) Alle Vereinsmitglieder (aktives und förderndes Mitglied) zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres eingezogen. Das Vereinsmitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.
- (3) Der jährlich zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für die aktiven Vereinsmitglieder mindestens 25 EUR (Mindestbeitrag) und für die fördernden Vereinsmitglieder mindestens 12,50 EUR (Mindestbeitrag).
- (4) Jedem Vereinsmitglied ist es möglich einen über den Mindestbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zu zahlen (freiwilliger Individualbetrag). Das für den Mindestbeitrag erteilte SEPA-Lastschriftmandat ist in diesem Fall entsprechend anzupassen.
- (5) Eine Änderung des Individualbetrages ist im laufenden Geschäftsjahr nicht möglich und kann nur für das darauffolgende Geschäftsjahr erfolgen. Dafür muss das Vereinsmitglied das erteilte SEPA-Lastschriftmandat mindestens drei Monate vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres (spätestens bis zum 30.04.) dem Verein gegenüber schriftlich widerrufen und zugleich ein neues SEPA-Lastschriftmandat über den Mindestbeitrag erteilen.
- (6) Bei Ausscheiden eines Vereinsmitgliedes während des laufenden Geschäftsjahres bspw. durch Kündigung des Betreuungsvertrages (aktive Mitglieder) oder Austritt aus dem Verein (förderndes Mitglied) ist der volle Mitgliedsbeitrag (Mindestbeitrag oder Individualbetrag) für das noch laufende Geschäftsjahr zu zahlen. Eine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages bei Austritt ist ausgeschlossen.
- (7) Erfolgt der Eintritt in den Verein während des laufenden Geschäftsjahres, ist der Mitgliedsbeitrag nach Abs. 3 in voller Höhe zu zahlen.

§ 2 Arbeitsleistungen

- (1) Gemäß § 5 der Satzung (in der Fassung vom 24. September 2018) sind die aktiven Vereinsmitglieder verpflichtet pro Geschäftsjahr zumutbare und altersgerechte Arbeitsleistungen für den Verein zu erbringen. Ausgenommen von dieser Pflicht sind der Vorstand und der Elternrat (§ 5 Satzung in der Fassung vom 24. September 2018)
- (2) Im laufenden Geschäftsjahr sind von jedem aktiven Vereinsmitglied mindestens 15 Arbeitsstunden (1 Arbeitsstunde entspricht 60 Minuten) zu erbringen. Im Falle der Kündigung des Betreuungsvertrages im laufenden Geschäftsjahr und damit Ausscheiden des aktiven Mitgliedes sind die Arbeitsstunden von ihm nur anteilig zu erbringen (15 Arbeitsstunden/ 12 Monate = 1,25 Stunden pro Monat des jeweiligen Geschäftsjahres). Werden im laufenden Geschäftsjahr mehr als 15 Arbeitsstunden erbracht, werden die Mehrstunden auf das darauffolgende Geschäftsjahr übertragen. Eine Auszahlung in bar von Mehrstunden an das aktive Mitglied ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- (3) Für jede nicht nach Abs. 2 abgeleistete Arbeitsstunde hat das aktive Mitglied einen Abgeltungsbetrag in Höhe von 20 Euro pro Stunde zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen. Das Mitglied erhält eine entsprechende Rechnung.
- (4) Die abgeleisteten Arbeitsstunden werden dokumentiert. Dafür wird in der Gruppeneinrichtung, die das Kind des aktiven Mitgliedes besucht, ein Erfassungsbogen angelegt. Dieser wird von der jeweiligen Gruppenleitung bzw. ihrer Vertretung verwaltet. Das aktive Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, die von ihm oder einem Dritten im Sinne von § 5 der Satzung geleisteten Arbeitsstunden der Gruppenleitung bzw. ihrem Vertreter des Vereins zu melden und von diesen dokumentieren zu lassen. Die Richtigkeit der Dokumentation ist von dem aktiven Mitglied bei Meldung sofort gegenzuzeichnen.
- (5) Ausgenommen von der Regelung des Abs. 3 sind aktive Mitglieder gegenüber denen der Vorstand gemäß § 5 der Satzung (in der Fassung vom 24. 09. 2018) die Pflichtstunden erlassen oder gestundet hat.

§ 3 Änderungen

Bei Änderungen des Wohnsitzes, des Kreditinstitutes oder der Kontonummer ist der Vorstand umgehend zu benachrichtigen. Durch Unterlassung entstehende Kosten trägt das Mitglied.

§ 4 Änderungen der Beitragsordnung

Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf der Genehmigung durch 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 5 Anwendbarkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung findet Anwendung zum 01. August 2019.